

Aufgrund Art. 8 des Bayer. Kommunalabgabengesetzes (KAG) erläßt die Stadt Neuötting folgende

Gebührensatzung
für das Bestattungswesen in der Stadt Neuötting

In-Kraft-Treten: 01. Januar 2003

§ 1

Für die Benützung der städtischen Bestattungseinrichtungen und die Dienste der von der Stadt zum Vollzug der Leichenordnung bestellten Organe werden Gebühren in Höhe der nachstehend festgelegten Sätze erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner ist, wer zur Tragung der Bestattungskosten rechtlich verpflichtet ist. Die Gebühren werden mit der Zustellung der Gebührenrechnung zur Zahlung fällig.

§ 3

Stellt die Erhebung der Gebühren im Einzelfall eine besondere Härte dar, so können sie aus Billigkeitsgründen gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.

§ 4

Es werden folgende Gebühren erhoben.

	Erwachsene und Kinder über 6 Jahren	Kinder bis zu 6 Jahren
A. Beerdigungsgebühren		
Aufbahrung der Leiche im Leichenhaus incl. 1 Leichenträger bei der Anlieferung	76,-- €	45,-- €
Leichenwärterdienste	28,-- €	11,-- €
Reinigung des Leichenhauses	28,-- €	22,-- €
Leichenträger (4 Mann à 23,-- €, bei Kindern 1 Mann à 23,-- €)	92,-- €	23,-- €
Verwaltungsgebühr	46,-- €	30,-- €

Fernsprechgebühren für Ferngespräche nach dem tatsächlichen Anfall
(Ortsgespräche sind mit der Verwaltungsgebühr abgegolten)

Seite 2

	Erwachsene und Kinder über 6 Jahren	Kinder bis zu 6 Jahren
--	---	---------------------------

B. Überführungsgebühren

Aufbahrung der Leiche im Leichenhaus incl. 1 Leichenträger bei der Anlieferung	58,-- €	32,-- €
Reinigung des Leichenhauses	20,-- €	10,-- €
Leichenwärterdienste	20,-- €	10,-- €
Verwaltungsgebühr	46,-- €	30,-- €

C. Urnenbestattung

Aufbahnen der Urne im Leichenhaus incl. 1 Leichenträger bei der Anlieferung	42,-- €	42,-- €
Reinigung des Leichenhauses	14,-- €	14,-- €
1 Träger bei der Urnenbeisetzung	14,-- €	14,-- €
Verwaltungsgebühr	30,-- €	30,-- €

§ 5

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für das Bestattungswesen in der Stadt Neuötting vom 11.09.1998 außer Kraft.